

Verkaufs- und Lieferbedingungen für Inlandsgeschäfte

§ 1 Angebot und Vertragsabschluss

Die Bestellung gilt erst dann als angenommen, wenn sie vom Lieferer schriftlich bestätigt ist; bis dahin gilt das Angebot des Lieferers als unverbindlich. Telegrafische, telefonische oder mündliche Ergänzungen; Abänderungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der schriftlichen Bestätigung des Lieferers.

§ 2 Umfang der Lieferpflicht

- (1) Maße, Gewichte, Abbildungen und Zeichnungen sind für die Ausführung nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich bestätigt wird. Bruttogewichte und Kistenmaße sind angenähert nach bestem Ermessen, aber ohne Verbindlichkeit angegeben. Technische Änderungen behalten wir uns auch während der Laufzeit eines Auftrags vor.
- (2) Für elektrisches Zubehör (Motoren usw.) gelten die Lieferbedingungen des Zentralverbandes der Deutschen Elektronischen Industrie und für die Ausführung die Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektriker.

§ 3 Preise

Die Preise sind freibleibend. Sie verstehen sich ohne Mehrwertsteuer, die gesondert in Rechnung gestellt wird.

Für Maschinen, deren Zubehör und Ersatzteile sowie Werkzeuge und Reparaturen gelten die Preise ab Lieferwerk bzw. ab Lagerort einschließlich Verpackung.

Die Berechnung erfolgt – auch bei Teillieferungen – auf der Grundlage der am Tag der Lieferung gültigen Preise des Lieferers.

§ 4 Zahlungsbedingungen

- (1) Zahlungen sind bar (Kasse, Scheck, Überweisung) frei Zahlstelle des Lieferers für Dienstleistungen gilt nach Rechnungsdatum sofort rein netto für Gebrauchsmaschinen ab Standort netto Kasse für Neumaschinen nach Vereinbarung Übernachtungskosten nach Aufwand Überstundenverrechnung nach gültigen Sätzen Fahrzeiten sind Montagezeiten Bei Sondermaschinen, Sonderwerkzeugen und dgl. erfolgt Zahlung nach Vereinbarung.
- (2) Die Annahme von Wechseln und Schecks erfolgt nur zahlungshalber; die Kosten der Diskontierung und Einziehung trägt der Besteller.
- (3) Werden Zahlungen gestundet oder später als vereinbart geleistet, so werden für die Zwischenzeit Zinsen von 1% pro Monat in Anrechnung gebracht; ohne dass es einer Inverzugsetzung bedarf.
- (4) Die Zurückhaltung der Zahlungen oder die Anrechnung wegen etwaiger Gegenansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen.

§ 5 Lieferzeit

- (1) Die Lieferzeit beginnt, sobald sämtliche Einzelheiten der Ausführung klargestellt und beide Teile über alle Bedingungen des Geschäfts einig sind, und bezieht sich auf Fertigstellung im Lieferwerk. Ihre Einhaltung setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers, insbesondere der vereinbarten Zahlungsbedingungen, voraus. Unvorhergesehene Ereignisse, die außerhalb des Willens des Lieferers liegen, z.B. Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Ausschusswerden – auch im Lieferwerk oder beim Untertierlieferer – verlängern die Lieferfrist angemessen und zwar auch dann, wenn behördliche oder sonstige für die Ausführung von Lieferungen erforderliche Genehmigungen Dritter oder Unterlagen oder für die Ausführung der Lieferung erforderliche Angaben des Bestellers nicht rechtzeitig eingehen, ebenso bei nachträglicher Änderung der Bestellung.
- (2) Teillieferungen sind zulässig
- (3) Gerät der Lieferer durch eigenes Verschulden in Verzug, so kann der Besteller nach erfolglosem Ablauf einer ihm bestimmten angemessenen Nachfrist im Schadensfall eine Entschädigung von höchstens ½ des Preises der rückständigen Lieferung für jede volle Woche der Verspätung, keinesfalls aber mehr als 5% des Wertes der rückständigen Lieferung insgesamt beanspruchen. Anderweitige Ansprüche sind ausgeschlossen.

§ 6 Gefahrenübergang

- (1) Die Gefahr geht mit der Absendung ab Lieferwerk bzw. ab Lagerort auf den Besteller über, wenn der Lieferer die Auslieferung, die Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung übernommen hat. Verzögert sich der Versand durch Verschulden des Bestellers, so geht bereits am Tage der Versandbereitschaft die Gefahr an den Besteller über.
- (2) Transportversicherung erfolgt auf Kosten des Bestellers durch den Lieferer, sofern bei Auftragsabschluss nicht anderes vereinbart wird.

§ 7 Haftung für Mängel der Lieferung

Für Mängel der Lieferung, zu denen auch das Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften gehört

- (1) Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach billigem Ermessen, unterliegen der Wahl des Lieferers auszubessern oder neu zu liefern, die sich innerhalb von 6 Monaten (bei Mehrschichtenbetrieb innerhalb von 3 Monaten) seit Inbetriebnahme infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes – insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Baustoffe oder mangelhafter Ausführung – als unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit nicht unerheblich beeinträchtigt herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist dem Lieferer unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferers. Verzögert sich der Versand, die Aufstellung oder die Inbetriebnahme ohne Verschulden des Bestellers, so erlischt die Haftung spätestens 12 Monate nach Gefahrenübergang. Für wesentliche Fremderzeugnisse beschränkt sich die Haftung des Lieferers auf die Abtretung der Haftungsansprüche, die ihm gegen den Lieferer des Fremderzeugnisses zustehen.

- (2) Das Recht des Bestellers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt in allen Fällen vom Zeitpunkt der rechtzeitigen Rüge an in 6 Monaten, frühestens jedoch mit Ablauf der Gewährleistungsfrist.
- (3) Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind:
Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhaft oder nachlässige Behandlung, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf Verschulden des Lieferers zurückzuführen sind.
- (4) Zur Vornahme aller dem Lieferer nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzteillieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit dem Lieferer die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst ist der Lieferer von der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei Lieferer sofort zu verständigen ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Lieferer Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.
- (5) Von den durch die Ausbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt der Lieferer – insoweit als sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes sowie die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaues, ferner, falls dies nach Lage des Einzelfalles billigerweise verlangt werden kann, die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung seiner Monteure und Hilfskräfte. Im Übrigen trägt der Besteller die Kosten.
- (6) Für das Einzelstück und die Ausbesserung beträgt die Gewährleistungsfrist drei Monate, sie läuft mindestens aber bis Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand. Die Frist für die Mängelhaftung an dem Liefergegenstand wird um die Dauer der durch die Nachbesserungsarbeiten verursachten Betriebsunterbrechung verlängert.
- (7) Durch etwa seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäß ohne vorherige Genehmigung des Lieferers vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.
- (8) Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind soweit gesetzlich zulässig, sind, sind ausgeschlossen.
- (9) Bei Gebrauchsmaschinen entfällt jede Gewährleistung.

§ 8 Recht des Besteller auf Rücktritt

Der Besteller hat ein Rücktrittsrecht, wenn der Lieferer eine ihm gestellte angemessene Nachfrist für die Beseitigung eines von ihm zu vertretenden Mangels fruchtlos hat verstreichen lassen, oder wenn die Ausbesserung oder die Beschaffung eines geeinigten Ersatzstückes unmöglich ist, oder wenn die Beseitigung eines dem Lieferer nachgewiesenen Mangels von ihm verweigert wird (außer wenn § 4 (4) Grundlage bietet) alle anderen Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, insbesondere alle Ansprüche auf Schadenersatz.

§ 9 Recht des Lieferers auf Rücktritt

- (1) Wird dem Lieferer nach Abschluss des Liefervertrages bekannt, dass der Besteller sich in ungünstiger Vermögenslage befindet, so kann der Lieferer Sicherheit für die Gegenleistung verlangen oder unter Anrechnung der von ihm gemachten Aufwendungen vom Vertrag zurücktreten.
- (2) Dem Lieferer steht ferner das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, wenn unvorhergesehene Ereignisse im Sinne des § 5, Absatz 1 auf den Betrieb des Lieferers oder Vorlieferers einwirken und / oder die Lieferung des Vertragsgegenstandes unmöglich machen. Dasselbe gilt für den Fall, dass sich die Unmöglichkeit der Erfüllung des Vertrages nachträglich herausstellt.
- (3) Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht. Will der Lieferer vom Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat er dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen.

§ 10 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort für die Lieferverpflichtungen ist der Auslieferungsort, entweder des Lieferwerks oder des Lagers, von dem die Lieferung erfolgt. Erfüllungsort für die übrigen Verpflichtungen ist der Hauptsitz des Lieferers.
- (2) Gerichtsstand ist Kempen.

§ 11 Eigentumsvorbehalt

- (1) Das Eigentum an dem Gegenstand der Lieferung bleibt bis zur Tilgung sämtlicher Verbindlichkeiten des Bestellers aus der Geschäftsverbindung mit dem Lieferer vorbehalten. Soweit die Gültigkeit dieses Eigentums an besondere Voraussetzungen oder Formvorschriften im Lande des Bestellers geknüpft ist, ist der Besteller gehalten, für deren Erfüllung auf seine Kosten zu sorgen.
- (2) Der Lieferer ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.
- (3) Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist unzulässig. Im Falle einer Pfändung durch Dritte ist der Lieferer hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch den Lieferer gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.
- (5) Der Lieferer verpflichtet sich, Sicherheiten freizugeben, soweit eine Übersicherung vorliegt.

§ 12 Verbindlichkeit des Vertrages

Der Vertrag bleibt auch bei etwaiger Unwirksamkeit einzelner Punkte seiner Bedingungen verbindlich. Für die Auslegung ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland maßgebend.